



## Statuten der Sektion Bern des Schweizer Alpen – Club SAC

---

In den vorliegenden Statuten werden der Einfachheit und besseren Lesbarkeit halber, ausschliesslich die männlichen Formen verwendet. Bei allen Funktionsbezeichnungen sind sowohl die männliche wie die weibliche Trägerschaft abgedeckt.

### Präambel

Die Sektion Bern des Schweizer Alpen-Clubs SAC – CAS verbindet an der Bergwelt interessierte Menschen.

Sie wurde am 15. Mai 1863 in Bern gegründet und schloss sich auf den 1. Januar 1982 mit der am 26. November 1920 in Bern ins Leben gerufenen Sektion Bern des Schweizerischen Frauen-Alpen-Club (SFAC) zusammen.

### 1. Abschnitt: Struktur der Sektion

#### Art. 1

Name, Sitz      Unter dem Namen Sektion Bern SAC besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10.12.1907 (ZGB) mit Sitz in Bern.

Die Sektion Bern SAC ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden und stützt sich auf die Statuten des SAC – CAS, seine Reglemente und sonstigen Ausführungserlasse.

#### Art. 2

Ziele, Zweck      Die Sektion Bern SAC unterstützt die Ziele und Zwecke des SAC – CAS, wie sie in dessen Statuten formuliert sind. Sie will diese erreichen insbesondere durch:

- a. Pflege von unterschiedlichen Bergsportaktivitäten und Förderung der bergsteigerischen Ausbildung seiner Mitglieder;
- b. Betreuung einer Jugendorganisation, einer Kinderbergsteigergruppe und einer Familienbergsteigergruppe;
- c. Führung einer Veteranengruppe;
- d. Bau, Miete, Unterhalt, Ausstattung und Betrieb von Unterkünften und anderen Anlagen von bergsportlichem Interesse;
- e. Anlage und Unterhalt von Hüttenwegen und alpinen Routen;
- f. Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung und Erhalt der Bergwelt;
- g. Herausgabe von Clubnachrichten und Jahresprogramm und Auftritt im Internet;
- h. Unterhalt einer aktualisierten Bibliothek für Karten und Führerliteratur;
- i. Veranstaltung von Vorträgen;
- j. Betrieb und Unterhalt des Clublokals;
- k. Pflege der Geselligkeit und Kameradschaft;
- l. Förderung und Unterstützung des Alpinen Museums der Schweiz;
- m. Förderung der alpinen Rettung Schweiz;
- n. Mitarbeit bei der Herausgabe von Gebirgsführern.

### **Art. 3**

- Interessengruppen
- <sup>1</sup> Für besondere Zwecke können Interessengruppen gebildet werden.
  - <sup>2</sup> Die Interessengruppen stehen grundsätzlich allen Mitgliedern offen.
  - <sup>3</sup> Sie legen ihre Statuten fest oder erstellen ein Reglement.
  - <sup>4</sup> Auf ihr Ersuchen hin können sie durch die Sektion unterstützt werden.
  - <sup>5</sup> Der Vorstand bestimmt, welche Interessengruppen ihm die Jahresrechnung zur Kenntnisnahme und einen Jahresbericht vorzulegen haben.

## **2. Abschnitt: Mitgliedschaft**

### **Art. 4**

- Kategorien
- Die Mitgliedschaft kann in der Kategorie Jugend, Familie oder Einzelmitglied erworben werden. Mit der Aufnahme in die Sektion Bern SAC ist automatisch die Mitgliedschaft im SAC – CAS verbunden.

### **Art. 5**

- Aufnahme
- <sup>1</sup> Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Namen der neu aufgenommenen Mitglieder werden in den Clubnachrichten publiziert.
  - <sup>2</sup> Anlässlich einer Informationsveranstaltung für Neumitglieder werden die Aktivitäten und die Organisation der Sektion, ihre Statuten und Reglemente vorgestellt und die Abzeichen verteilt.
  - <sup>3</sup> Die Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SAC – CAS ist statthaft. Rechte und Pflichten gegenüber des SAC – CAS bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.

### **Art. 6**

- Ehrenmitglieder
- <sup>1</sup> Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Sektionsversammlung, wenn eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen diesem zustimmt.
  - <sup>2</sup> Nach 25 und 40 Jahren Zugehörigkeit zum SAC – CAS hat das Mitglied Anrecht auf eine Auszeichnung, nach 50 Jahren auf eine Urkunde.
  - <sup>3</sup> Nach 60 Jahren Mitgliedschaft erfolgt die Ernennung zum Freimitglied der Sektion Bern SAC.

### **Art. 7**

- Austritt
- Ein Austritt aus der Sektion Bern SAC ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich einzureichen. Der Beitrag für das laufende Jahr wird weiterhin geschuldet. Es erfolgt keine anteilmässige Rückerstattung des Jahresbeitrages.

### **Art. 8**

- Ausschluss
- <sup>1</sup> Mitglieder, die ihren Pflichten gegenüber der Sektion nicht nachkommen oder den Interessen der Sektion Bern SAC bzw. des SAC zuwiderhandeln, können von der Sektion – zuständig ist der Vorstand – oder mit Einverständnis der Sektion vom Zentralvorstand (ZV) des SAC ausgeschlossen werden. Wer durch den ZV rechtsgültig ausge-

geschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des ZV nicht wieder aufgenommen werden.

<sup>2</sup> Der Ausschluss ist den Betroffenen schriftlich bekanntzugeben. Den Ausgeschlossenen steht innert Monatsfrist das Rekursrecht zuhanden der Sektionsversammlung zu.

<sup>3</sup> Wer trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt, gilt ohne weitere Mitteilung als ausgeschlossen. Gleiches gilt für Mitglieder, denen infolge unbekannter Anschrift keine Rechnung mehr gestellt werden kann.

#### **Art. 9**

Mitgliederbeiträge <sup>1</sup> Die Sektion erhebt vom Mitglied eine einmalige Eintrittsgebühr und den jährlichen Sektionsbeitrag, sowie eine Eintrittsgebühr und den Jahresbeitrag an den SAC – CAS. Übertretende aus den Kategorien Jugend oder Familien und aus anderen Sektionen sowie Wiedereintretende sind von der Eintrittsgebühr befreit.

<sup>2</sup> Ehrenmitglieder sind von allen Beiträgen befreit, ihre Beiträge an die Zentralkasse übernimmt die Sektion. Frei- und Vorstandsmitglieder sowie die Mitglieder, die eine im Finanz- und Vermögensreglement bezeichnete Funktion ausüben, sind von der Bezahlung des Sektionsbeitrags befreit.

#### **Art. 10**

Haftung der Sektion Für die Verbindlichkeiten der Sektion Bern SAC haftet nur deren Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **3. Abschnitt: Vereinsorgane**

#### **Art. 11**

Im Allgemeinen <sup>1</sup> Die Organe der Sektion Bern SAC sind:

- a. die Sektionsversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Rechnungsrevisoren;
- d. die Kommissionen.

<sup>2</sup> Tätigkeiten für die Sektion werden ehrenamtlich ausgeübt.

<sup>3</sup> Jedes Mitglied kann Einsicht in Protokolle des Vorstands und in abgeschlossene Vereinbarungen mit Dritten verlangen. Die Einsicht ist ausgeschlossen, soweit die Protokolle noch nicht abgeschlossene Geschäfte betreffen oder Personendaten von anderen Mitgliedern oder Dritten enthalten. Auf Verlangen ist die Verweigerung der Einsicht schriftlich zu begründen.

#### **Art. 12**

Sektionsversammlung <sup>1</sup> Der Sektionsversammlung als dem obersten Organ obliegen:

- a. Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts;
- b. Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Sektionsbeitrags und der Eintrittsgebühr;

- c. Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Kommissionen, der Rechnungsrevisoren und der Abgeordneten für die Abgeordnetenversammlung;
- d. Wahl der Stimmenzähler;
- e. Behandlung der Ausschlussrekluse;
- f. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g. Genehmigung der Statuten oder Reglemente sowie deren Änderungen;
- h. Beratung und Beschlussfassung über die ihr vom Vorstand vorgelegten Geschäfte sowie die Genehmigung bedeutender Verträge und Projektierungs- und Ausführungskredite für Bauten;
- i. Auflösung der Sektion.

<sup>2</sup> Sie tritt in folgenden Formen zusammen:

- a. einmal jährlich als letzte ordentliche Versammlung (Hauptversammlung);
- b. als mindestens drei vom Vorstand einberufene Sektionsversammlungen;
- c. als vom Vorstand auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder oder bei dringendem Bedarf einberufene ausserordentliche Versammlung.

### **Art. 13**

Einberufung <sup>1</sup> Die Einladungen zur Hauptversammlung und zu den Sektionsversammlungen erfolgt durch den Vorstand in den Clubnachrichten oder durch eine besondere Einladung an die Mitglieder.

Beschlussfähigkeit <sup>2</sup> Die Mitglieder müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung im Besitze der Einladung und der Traktandenliste sein. Die Versammlung ist beschlussfähig über die in der Einladung angekündigten Traktanden sowie über die an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen.

<sup>3</sup> Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die Sektionsversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der Sektion.

<sup>4</sup> Anträge von Mitgliedern sind spätestens 60 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.

<sup>5</sup> Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

### **Art. 14**

Abstimmungen,  
Wahlen <sup>1</sup> Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, wenn nicht mindestens 20 Mitglieder geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.

<sup>2</sup> Die Sektionsversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, in den weiteren Wahlgängen das

relative Mehr. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

- <sup>3</sup> Die Wahl des Präsidenten und der neu vorgeschlagenen Vorstands- und Kommissionsmitglieder erfolgt einzeln, die übrigen Vorstands- und Kommissionsmitglieder können je gesamthaft gewählt werden.
- <sup>4</sup> Die Sektionsversammlung wird vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- <sup>5</sup> Um in den Vorstand der Sektion Bern SAC gewählt werden zu können, muss der Kandidat diese als Stammsektion bezeichnet haben.

#### **Art. 15**

Vorstand

- <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus 9 bis 15 Mitgliedern, namentlich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und den weiteren Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Er ist mit Ausnahme des Präsidenten, für den eine Amtszeitbeschränkung von acht Jahren gilt, beliebig oft wiederwählbar.
- <sup>3</sup> Beschlüsse fasst er mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen unter der Voraussetzung, dass mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten oder seines Vertreters im Vorsitz doppelt.
- <sup>4</sup> In dringenden Fällen kann der Präsident einen Beschluss auf dem Korrespondenzweg (postalisch oder elektronisch) fassen lassen. Dieser ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Stimme abgegeben hat.
- <sup>5</sup> Der Vorstand kann bei vorübergehender Verhinderung eines Mitglieds eine stimmberechtigte Vertretung zulassen.

#### **Art. 16**

Befugnisse

- <sup>1</sup> Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Haupt- und Sektionsversammlung und entscheidet über Angelegenheiten, die nicht anderen Organen vorbehalten sind. Er vertritt die Sektion gegenüber dem SAC und nach aussen. Er ist befugt, einzelne Aufgaben einem Ausschuss oder einer Arbeitsgruppe zu übertragen. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst
- <sup>2</sup> Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst und ist befugt, einzelne Aufgaben einem Ausschuss oder einer Arbeitsgruppe zu übertragen.
- <sup>3</sup> Der Vorstand vertritt die Sektion Bern SAC gegenüber dem SAC – CAS und nach aussen. Der Präsident oder ein von ihm bezeichneter Vertreter vertritt die Sektion Bern SAC an den Versammlungen der Sektionen der nordwestschweizerischen SAC-Region und an den Präsidentenkonferenzen des SAC – CAS.
- <sup>4</sup> Rechtsverbindlich zeichnen für die Sektion der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

#### **Art. 17**

Kommissionen,  
Reglemente

- <sup>1</sup> Für einzelne Aufgabenbereiche können Kommissionen oder Beauftragte eingesetzt werden.

- <sup>2</sup> Die Rechte und Pflichten der Kommissionen werden in Reglementen, diejenigen der Beauftragten durch Weisungen des Vorstandes geregelt.

#### **Art. 18**

Rechnungsrevisoren Zwei Rechnungsrevisoren, gewählt von der Hauptversammlung für jeweils ein Jahr, prüfen die Jahresrechnung und legen der Sektionsversammlung Bericht und Antrag (Empfehlung auf Annahme oder Rückweisung der Jahresrechnung) vor.

#### **Art. 19**

Abgeordneten-  
Versammlung <sup>1</sup> Die Abgeordneten zu den Versammlungen des SAC werden mindestens zur Hälfte durch die Sektionsversammlung, die übrigen durch den Vorstand bestimmt.

<sup>2</sup> Die Sektionsversammlung oder der Vorstand kann Empfehlungen abgeben, die Abgeordneten sind in ihrer Stimmabgabe frei.

### **4. Abschnitt: Finanzen**

#### **Art. 20**

Finanzordnung <sup>1</sup> Die Sektion Bern SAC ist grundsätzlich schuldenfrei zu führen. Ausnahmsweise kann für besondere Aufgaben (wie Umbau von Hütten) eine Verschuldung eingegangen werden, sofern gleichzeitig deren Tilgung innert drei Jahren aus den laufenden Mitteln sichergestellt ist.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann im Budget nicht vorgesehene Ausgaben von jährlich insgesamt Fr. 40'000.- beschliessen, über die er an der Sektionsversammlung regelmässig orientiert.

<sup>3</sup> Vereinsrechnung: Auftragserteilungen im Wert von mehr als Fr. 10'000.- sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Hierbei sind zwingend mehrere Offerten einzuholen.

<sup>4</sup> Hüttenrechnung: Auftragserteilungen für budgetierte Posten grösser als Fr. 20'000.- sind von der Hüttenkommission zu genehmigen. Für Aufträge grösser als Fr. 50'000.- ist zwingend eine Submission durchzuführen.

<sup>5</sup> Das Finanzreglement legt die Grundzüge des Rechnungswesens, der Spesen sowie die Regeln zur Vermögensverwaltung und zur Revision fest.

### **5. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen**

#### **Art. 21**

Vereinsjahr Das Vereinsjahr der Sektion Bern SAC ist das Kalenderjahr.

#### **Art. 22**

Auszeichnungen, <sup>1</sup> Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt an der Hauptversammlung.

Ehrungen <sup>2</sup> Die Auszeichnungen und Ehrungen werden anlässlich der Jubilarenehrung vorgenommen

#### **Art. 23**

Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens 1/10 der Sektionsmitglieder gestellt werden. Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittel-

mehrheit der abgegebenen Stimmen an einer ordnungsgemäss einberufenen Sektionsversammlung.

**Art. 24**

Auflösung

Die Auflösung der Sektion Bern SAC kann nur an einer ordnungsgemäss einberufenen Sektionsversammlung, die von mindestens 10% aller Mitglieder besucht wird, mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

**6. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

**Art. 25**

<sup>1</sup> Die vorliegenden Statuten treten nach Annahme durch die Sektionsversammlung und Genehmigung durch den Zentralvorstand des SAC in Kraft.

<sup>2</sup> Nach Inkrafttreten der vorliegenden Statuten passt der Vorstand innert 6 Monaten sämtliche Reglemente an, soweit sie den Statuten widersprechen oder untereinander widersprüchlich sind.

Die vorstehenden Statuten wurden an der Sektionsversammlung vom 3. September 2014 angenommen und am 23. Januar 2015 durch den Zentralvorstand des SAC genehmigt.

Sektion Bern des Schweizer Alpen-Club SAC

Die Präsidentin:

Sarah Galatioto

Zentralvorstand des Schweizer-Alpen-Club SAC

Die Zentralpräsidentin:

Francoise Jaquet

Die Sekretärin:

Marianne Trachsel

Der Jurist:

Eric Lustenberger